

# RS Vwgh 2000/3/23 98/06/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2000

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauO Tir 1989 §43 Abs3;

BauRallg;

B-VG Art10 Abs1 Z8;

B-VG Art15 Abs1;

## Rechtsatz

Wird in einem Bescheid der Baubehörde die "Öffnung" eines (als Annex zu einem Eislaufplatz anzusehenden) Buffets während der Sommerzeit gemäß § 43 Abs 3 Tir BauO 1989 untersagt, wird damit die "saisonale Verwendung" des Gebäudes (als Buffet) angesprochen und ist diese Verwendung Gegenstand der zeitlichen Begrenzung. Dies fällt eindeutig in die baurechtliche Kompetenz.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998060111.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>